



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 3 / 2023

vom 1. September 2023

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Leihordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) für das
„Labor für Digitalität“**

Leihordnung

der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) für das „Labor für Digitalität“

Die Ausleihe des „Labors für Digitalität“ ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (im Folgenden „HfS“) und für alle Mitglieder der Hochschule zugänglich. Sie unterstützt durch Bereitstellung notwendiger Ausstattung (nachfolgend „Leihgegenstand“ genannt) Projekte, die insbesondere mit digitalen künstlerischen Mitteln im Bühnenkontext arbeiten. Die Ausleihen sind ausschließlich den Zwecken der HfS vorbehalten; dieses schließt eine private oder gewerbliche Nutzung aus. Mit jeder Ausleihe wird ein Leihvertrag zwischen der Hochschule und dem/der Entleiher*in geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Leihordnung gilt für alle Ausleihen des „Labors für Digitalität“ der HfS und regelt allgemein und verbindlich die Leihbestimmungen. Sie dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Leihe und gewährleistet eine verlässliche Grundlage für HfS und Berechtigte (Entleiher*in).

§ 2 Berechtigung

Zur Ausleihe berechtigt sind alle Mitglieder der HfS. Darüber hinaus sind folgende Personen ausleihberechtigt, wenn der Ausleihe eine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt:

- Gaststudierende
- Kooperationspartner*innen

Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe besteht grundsätzlich nicht.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Jede Ausleihe ist möglichst frühzeitig, spätestens drei Arbeitstage vor dem angestrebten Ausleihtermin zu beantragen. Projekte der Lehre werden vorrangig behandelt.
- (2) Der/die Entleiher*in wird durch das zuständige Personal in geeigneter Form über die Behandlung und Bedienung des Leihgegenstandes unterrichtet. Für bestimmte Leihgegenstände ist der Nachweis einer geeigneten Schulung erforderlich (z.B. Teilnahme an Workshop, Nachweis der Gerätekenntnis). Unterrichtung und Nachweis werden in geeigneter Weise dokumentiert.
- (3) Im Einzelfall kann die Ausleihe von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. dem Vorliegen eines genehmigten Projektes)
- (4) Die Entgegennahme des Leihgegenstandes wird durch Unterzeichnung eines Leihscheins durch den/die Entleiher*in quittiert.

§ 4 Beginn und Ende der Entleihdauer, Kündigung

- (1) Die Leihe beginnt mit der Überlassung des Leihgegenstands an den/die Entleiher*in und endet mit der vollständigen Rückgabe samt Zubehör an die Ausleihe.
- (2) Die Leihdauer wird zwischen HfS und Entleiher*in verbindlich festgelegt. Eine Verlängerung der Leihdauer bedarf der beiderseitigen Vereinbarung. Zur Verlängerung der Leihdauer müssen alle entliehenen Gegenstände im Labor vorgezeigt werden.
- (3) Zum Rückgabetermin hat der/die Entleiher*in den Leihgegenstand einschließlich sämtlichem Zubehör (z.B. Ladegeräte, Akkus, Speicherkarten) an die Ausleihe zurückzugeben und über von ihm festgestellte Besonderheiten zu informieren (insbesondere Abnutzungsgrad, Ladezustand der Akkus, etwaige Beschädigungen, Störungen oder Verlust).
- (4) Vor der Rückgabe hat sich der/die Entleiher*in zu vergewissern, dass sämtliche etwa von ihm/ihr auf dem Leihgegenstand gespeicherte Daten gelöscht sind.
- (5) Die Rückgabe hat im vertragsgemäßen Zustand zu erfolgen. Vertragsgemäß ist derjenige Zustand des Leihgegenstands, der unter Berücksichtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs und der damit einhergehenden Abnutzung zu erwarten ist.
- (6) Das Recht zur Kündigung nach §605 BGB bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Um auch künftig die unentgeltliche Leihe von Leihgegenständen, insbesondere von technischen Geräten anbieten zu können, ist es unabdingbar, dass der/die Entleiher*in den Leihgegenstand sorgsam und fachgerecht behandelt. Insbesondere sind dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung, sofern vorhanden, zu berücksichtigen. Es ist daher insbesondere auf folgendes zu achten:

- (1) Der/die Entleiher*in hat sich vor dem Einsatz des Leihgegenstandes vom ordnungsgemäßen Zustand des Leihgegenstands zu überzeugen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins bestätigt er/sie den Empfang des Leihgegenstands im ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Dient der entliehene Gegenstand einem Projekt, welches im Team erarbeitet wird, ist die Bedienung des Leihgegenstands durch ein anderes Mitglied des Projektteams nur zulässig, sofern dieses ebenfalls über die entsprechende Sachkunde nach §3 verfügt. Der Nachweis obliegt dem/der Entleiher*in. Darüber hinaus darf der Leihgegenstand nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (3) Eine eigenständige Reparatur von auftretenden Defekten und jegliche bauliche Veränderung des Leihgegenstands oder des Zubehörs hat zu unterbleiben.
- (4) Lässt der Umfang der entliehenen Gegenstände und/oder die Aufgabenstellung produktionssicherheitstechnische Probleme erkennen, hat der/dir Entleiher*in rechtzeitig das zuständige Personal der HfS bzw. eine geeignete Sicherheitsfachkraft hinzuzuziehen.
- (5) Weisungen der Vertreter*innen der HfS ist insbesondere zum Zwecke der Unfallverhütung unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Entliehene Gegenstände dürfen ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Private oder gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

- (7) Der Transport des ausgeliehenen Gegenstands hat mit einem hierfür geeigneten Transportmittel unter Berücksichtigung einer geeigneten Ladungssicherung zu erfolgen.
- (8) Die Lagerung des geliehenen Gegenstands hat in einem hierfür geeigneten verschlossenen Gebäude, Raum oder Behältnis zu erfolgen, der/die Entleiher*in hat für geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen und dem Zugriff unberechtigter Dritter zu sorgen. Eine Aufbewahrung in einem Fahrzeug hat zu unterbleiben.

§ 6 Verhalten bei Beschädigung, Verlust und Verletzungen

- (1) Auftretende Schäden und Störungen sind unverzüglich der Ausleihe zu melden. Im Falle solcher Schäden/Störungen ist die weitere Verwendung des Leihgegenstands unverzüglich einzustellen.
- (2) Bei Schäden oder Verlust, die einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten auslösen können, ist unverzüglich die Ausleihe schriftlich unter Angabe des genauen Hergangs sowie der Adressdaten des/der Dritten (Name und Anschrift) zu informieren.
- (3) Bei Schäden oder Verlust, die durch eine strafbare Handlung ausgelöst wurden, ist eine Anzeige zu erstatten und eine Bestätigung hierüber der Ausleihe gemeinsam mit einer genauen Beschreibung des Hergangs und - falls bekannt - des Verursachers/der Verursacherin (Name und Anschrift) vorzulegen.
- (4) Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und das Personal der HfS zu informieren. Dieses hat den Unfall im Studierendenservice bzw. im Bereich Personal anzuzeigen, die den Unfall aus versicherungsrechtlichen Gründen dokumentiert.

§ 7 Haftung, Haftpflichtversicherung

- (1) Der/die Entleiher*in trägt das Risiko der Beschädigung, des Verlustes oder des Diebstahls des Leihgegenstands.
- (2) Im Falle von Beschädigung haftet der/die Entleiher*in in Höhe der Reparaturkosten, sofern diese nicht die Wiederbeschaffungskosten übersteigen. Übersteigen die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten, haftet der/die Entleiher*in in Höhe der Wiederbeschaffungswertes für einen Leihgegenstand gleicher Funktion.
- (3) Im Falle von Verlust oder Diebstahl haftet der/die Entleiher*in in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.
- (4) Im Zuge der Absicherung des Entleihers/der Entleiherin für die vorgenannten Schadensersatzansprüche hat der/die Entleiher*in eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Die HfS haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch fehlerhafte Nutzung/ Bedienung des Leihgegenstandes entstanden sind. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Entzug der Ausleihberechtigung

- (1) Einem*r Entleiher*in kann in folgenden Fällen die Berechtigung zur Ausleihe von

Gegenständen zeitweise entzogen werden. Bei

- wiederholter, mindestens zweimaliger verspäteter Rückgabe von entliehenen Gegenständen.
 - vertragswidriger Aufbewahrung des Leihgegenstands, selbst wenn kein Schaden oder Verlust entstanden ist.
 - sonstigen, vergleichbaren Verstößen gegen die Leihordnung.
- (2) Einem*r Entleiher*in kann in folgenden Fällen die Berechtigung zur Ausleihe von Gegenständen vollständig entzogen werden:
- Weitergabe des Leihgegenstands an Unberechtigte.
 - Verwendung des Leihgegenstands außerhalb des Verwendungszwecks.
 - Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Leihgegenstands.
 - Sonstige, vergleichbare Verstöße gegen die Leihordnung.
- (3) Über den Entzug nach Absatz 1 entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter*in der Ausleihe. Die Entscheidung über den Entzug der Leihberechtigung nach Absatz 2 obliegt dem Rektorat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Leihordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor bestehenden Leihordnungen des „Labor für Digitalität“ der HfS Ernst Busch außer Kraft.

Berlin, den 01.09.2023

Gez.

Dr. Anna Luise Kiss
Rektorin

Christiane Linsel
Kanzlerin